

2917/AB XXII. GP

Eingelangt am 27.06.2005

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wirtschaft und Arbeit

Anfragebeantwortung

Präsident des Nationalrates
Univ. Prof. Dr. Andreas KHOL

Parlament
1017 Wien

Wien, am 23. Juni 2005

Geschäftszahl:
BMWA-10.101/0052-IK/1a/2005

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2983/J betreffend „Europäische Aktionsplattform für Ernährung und Körperliche Bewegung, welche die Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen am 6. Mai 2005 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

Selbstverständlich begrüße ich die Gründung einer derartigen Plattform.

Antwort zu den Punkten 4 bis 7 und 29 bis 34 der Anfrage:

Diesbezüglich darf ich zuständigkeitshalber auf die Beantwortungen der Anfragen 2980/J durch den Herrn Bundeskanzler bzw. 2933/J durch die Frau Bundesministerin für Gesundheit und Frauen verweisen.

Antwort zu den Punkten 8, 9, 11 und 28 der Anfrage:

Diesbezügliche Richtlinien bestehen im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nicht. Die Betriebsküche im Regierungsgebäude bietet jedoch täglich ein Vital- bzw. fleischloses Gericht und außerdem ein Salat- und ein Gemüsebuffet an.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

In den Getränkeautomaten im Regierungsgebäude werden bereits Mineralwasser und Grüntee angeboten.

Antwort zu den Punkten 12 bis 16 der Anfrage:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

Antwort zu den Punkten 17 bis 20 der Anfrage:

Die Kennzeichnung von verpackten Lebensmitteln und Verzehrprodukten (Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993) fällt gem. Anlage 2 E Z 4 zum Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 76/1986 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004, in den Zuständigkeitsbereich der Frau Bundesminister für Gesundheit und Frauen.

Die Möglichkeiten sowohl der Geltendmachung zur Irreführung geeigneter Angaben hinsichtlich der Nährwerte bei Lebensmitteln gemäß dem Irreführungsverbot nach § 2 UWG als auch der Geltendmachung eines Rechtsbruchs bei Verstoß gegen eine zu-

künftige entsprechende Bestimmung in der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 nach § 1 UWG erscheinen für den Bereich des Lauterkeitsrechts jedenfalls ausreichend.

Antwort zu den Punkten 21 bis 25 der Anfrage:

Diesbezüglich darf ich zuständigkeitshalber auf die Beantwortung der Anfrage 2933/J durch die Frau Bundesministerin für Gesundheit und Frauen verweisen.

Antwort zu den Punkten 26 und 27 der Anfrage:

Diesbezüglich darf ich zuständigkeitshalber auf die Beantwortung der Anfrage 2971/J durch die Frau Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur verweisen.